



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 22/2025

Hagen, 07. August 2025

Inhalt

- 1. Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Juli 2025**

3





**Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Berufserfahrung
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Bewerbung und Einschreibung in das Studium

Teil II Umfang und Aufbau des Studiums

- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen
- § 10 Präsenzseminare
- § 11 Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation
- § 12 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Zusatzbelegungen
- § 14 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Teil III Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

Teil IV Organe

- § 18 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs
- § 19 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfende

Teil V Masterprüfung

- § 21 Masterprüfung
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Mündliche Abschlussprüfung
- § 25 Mastergesamtnote
- § 26 Bestehen der Masterprüfung
- § 27 Wiederholen der Masterprüfung
- § 28 Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement



Teil VI Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Teil I Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Gegenstand des Masterstudiengangs ist die Mediation einschließlich ihrer Anwendungsfelder und ihrer Stellung im System der außergerichtlichen Streitbeilegung. Ziel ist es, den Studierenden eine umfassende interdisziplinäre Auseinandersetzung mit diesem Thema zu ermöglichen. Neben der wissenschaftlichen Analyse und Kritik werden die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die für sie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. Unter sachkundiger Anleitung erweitern sie ihre Fertigkeit im Umgang mit Konflikten und werden das Erlernete im Bewusstsein der eigenen Einstellungen und Werte – begleitet durch mediationsanaloge Super- bzw. Intervisionen – in die Praxis umsetzen, dokumentieren und reflektieren.

(2) Der Studiengang schließt mit einer Masterprüfung ab, in der die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse besitzen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit haben, mit den erworbenen Erkenntnissen sachgerecht und verantwortungsvoll zu arbeiten.

§ 2 Zulassung zum Studium

In den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation wird eingeschrieben wer

1. ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit 240 Credit Points (CP) erfolgreich abgeschlossen hat

oder

2. ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 CP abgeschlossen hat und zusätzlich die zu 240 CP bestehende Differenz unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet erhält,

oder

3. ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 CP abgeschlossen hat und eine Eignungsprüfung gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat (mit Erreichen des Masterabschlusses „Master of Mediation“ erwirbt der/die Studierende keine 300 CP)

und eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne von § 3 nachweist.



§ 3 Berufserfahrung

(1) Berufserfahrung im Sinne des § 2, letzter Halbsatz, ist eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Der juristische Vorbereitungsdienst (Referendariat) ist als solche berufspraktische Erfahrung zu werten.

(2) Eine einschlägige berufspraktische Erfahrung liegt in der Regel bei Angehörigen sozialer, pädagogischer, heilender, beratender oder anderer konflikt- und kommunikationsaffiner Berufe vor. Eine berufspraktische Erfahrung wird ferner angenommen, wenn z. B. folgende Tätigkeiten bzw. Kompetenzen und Erfahrungen von Relevanz sind: gerichtliche und außergerichtliche Konfliktbearbeitung (Mediation, Schlichtung, Schiedswesen, Gütestelle), Konfliktmanagement, Verhandlung, Vermittlung, Moderation, Betrachten aus unterschiedlichen Perspektiven, Selbstreflexion, Gesprächsführung, Pflege von Kundenkontakten, lehrende, organisatorische oder kommunikative Tätigkeiten. Der berufspraktischen Erfahrung können gleichgestellt werden: die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bei einem anerkannten Träger, der Bundesfreiwilligendienst, ehrenamtliche Tätigkeiten mit Verantwortung in Verbänden, Vereinen, Organisationen, soweit diese Dienste bzw. Tätigkeiten auch Konfliktbewältigungsaufgaben umfassten (beispielsweise als Trainer/-in einer Sportmannschaft oder als Pfadfinder/in, der/die eine Jugendgruppe leitet), Erfahrungen als Konfliktlotse, Schülermediator/in oder Streitschlichter. Als berufspraktische Erfahrung können auch einschlägige Praktika anerkannt werden, sofern sie nicht Pflichtbestandteil des Studiengangs sind, dessen Abschluss Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mediation nach § 2 ist.

(3) Über die Annahme des/der Nachweis/e der berufspraktischen Erfahrung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 CP auf die in § 2 geforderten CP anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als berufliche Qualifikationsleistungen mit konflikt- oder kommunikationsaffinem Bezug anrechenbar sind insbesondere

(a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen. Außerdem werden akademische Leistungen wie eine Promotion oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet.

(b) Berufserfahrung und die damit verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten (praktisches Fachwissen), nachgewiesen durch einschlägige berufliche Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Voraussetzung ist der belastbare Nachweis von mindestens 1800 Arbeitsstunden bei einem Studienabschluss von 180 CP bzw. von mindestens 900 Arbeitsstunden bei einem Studienabschluss von 210 CP. Die Einschlägigkeit ist z. B. durch die Vorlage von Arbeitsverträgen, Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen oder Zeugnissen nachzuweisen.

Anrechenbar ist auch die Berufserfahrung im Sinne von § 2, letzter Halbsatz, i. V. m. § 3.



(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen und zu bescheiden.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist ein individueller Nachweis der studienbezogenen sozialen, fachlichen und wissenschaftlichen Eignung, deren erfolgreiche Absolvierung i. V. m. einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von mindestens 180 CP und einer nachgewiesenen Berufserfahrung nach § 3 die Einschreibung in den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation ermöglicht.

(2) Die Eignungsprüfung wird durch die erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendearbeit bestanden. Diese umfasst die Erarbeitung und schriftliche Analyse einer Fragestellung, die zu einem aktuellen Thema mit Mediationsbezug gestellt wird. Sie hat einen Umfang von maximal 20 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz und Leerzeichen) pro Seite. Die Einsendearbeit muss für eine Einschreibung zum Wintersemester spätestens zum 15. August und für eine Einschreibung zum Sommersemester spätestens zum 15. Februar beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss eingereicht sein. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der FernUniversität in Hagen. Die Bewerber/innen müssen ihre Einsendearbeit zur Plagiatsprüfung auf Verlangen auch als elektronische Datei einreichen. Die Bewertung der Einsendearbeit erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Die Einsendearbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Mit Bestehen der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber/in einen Bescheid, dass sie/er über die für das Masterstudium Mediation geforderten Vorkenntnisse verfügt. Im Bescheid wird daraufhin hingewiesen, dass sie/er mit Abschluss der Masterprüfung insgesamt weniger als 300 CP erworben haben wird.

(4) Bewerber/innen, die die Eignungsprüfung nicht bestehen, können diese einmal wiederholen.

§ 6 Bewerbung und Einschreibung in das Studium; Entgelte

(1) Die Bewerbung zum Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation erfolgt schriftlich in der von der FernUniversität in Hagen vorgegebenen Form beim Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen.

(2) Der Bewerbung sind eine Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss nach § 2 sowie Kopien der beruflichen Qualifikationsnachweise gemäß § 3 und § 4 beizufügen. Die Kopien können durch Nachweise in digitaler Form ersetzt werden.

(3) Die Berufserfahrung ist formlos (z. B. durch die Vorlage von Kopien von Arbeitsverträgen oder -zeugnissen, entsprechender Bestätigungen oder Bescheinigungen des Arbeitgebers, Kundenreferenzen, Empfehlungsschreiben, Auftragspapieren, Handelsregisterauszügen oder Gewerbeanmeldungen) nachzuweisen.

(4) Die Einschreibung in den Masterstudiengang erfolgt als Weiterbildungsstudierende/r.

(5) Für die Teilnahme am Masterstudiengang Mediation sind Entgelte zu entrichten, die auf der Homepage der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH veröffentlicht sind.



(6) Die Anzahl der pro Semester neu einzuschreibenden Weiterbildungsstudierenden ist auf 50 beschränkt. Bei einer die Teilnahmekapazität übersteigenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern ist für die Auswahl das Datum des Antragseingangs (Eingangsstempel) maßgeblich. Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchstzahl das Los.

Teil II Umfang und Aufbau des Studiums

§ 7 Umfang des Studiums

(1) Der insgesamt auf drei Semester ausgerichtete Masterstudiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzseminare, die in physischer oder virtueller Präsenz stattfinden. Er gliedert sich in ein Grundstudium, ein Hauptstudium und ein Abschlussemester. Im Grundstudium, im Hauptstudium sowie im Abschlussemester muss der/die Studierende jeweils durchschnittlich 20 CP, insgesamt also mindestens 60 CP erwerben. Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 1.800 Stunden. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt drei Semester.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst ein Grund- und Hauptstudium von je einem Semester sowie das Abschlussemester mit insgesamt 8 Modulen. Jedes Semester sieht Fernstudienelemente und Präsenzseminare vor. In den Präsenzseminaren (§ 7 Abs. 1 Satz 1) werden praktische Übungen und Rollenspiele durchgeführt sowie im wissenschaftlichen Diskurs die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten der Teilnehmenden trainiert.

(2) Das **Grundstudium** umfasst folgende Module:

1. Fernstudium

- | | |
|---------|---|
| Modul 1 | Mediation und Rechtskultur (6 CP) |
| Modul 2 | Mediation und zwischenmenschliches Verhalten (6 CP) |
| Modul 3 | Herausforderungen für Mediatoren (6 CP) |

2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an 48 Präsenzzeitstunden zuzüglich 12 Stunden Vor- und Nachbereitung zu den Grundlagen und ersten Vertiefungen zur Mediation Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 2 CP vergeben. Je 1 CP ist den Modulen 2 und 3 zuzurechnen.

(3) Das **Hauptstudium** umfasst folgende Module:

1. Fernstudium

- | | |
|--------------|---|
| Wahlmodul 1: | Mediation im familiären Umfeld (6 CP) |
| Wahlmodul 2: | Mediation in der Wirtschaft (6 CP) |
| Wahlmodul 3: | Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation (6 CP) |
| Wahlmodul 4: | Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen (6 CP) |
| Wahlmodul 5: | Mediation im interkulturellen Kontext (6 CP) |



Aus den angegebenen fünf Wahlmodulen sind zwei Module zu belegen, wobei die Präsenzseminare im *ersten* gewählten Wahlmodul zu absolvieren sind. Die Wahlmodule 4 und 5 (Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen und Mediation im interkulturellen Kontext) können *nicht* als erstes Wahlmodul belegt werden, da in diesem keine Präsenzen angeboten werden.

Modul 6: Interaktives Wissenschaftsmodul (Online-Modul mit Moodle) (5 CP)

2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an 48 Präsenzzeitstunden zuzüglich 12 Stunden Vor- und Nachbereitung allgemein vertiefender sowie wahlfachspezifischer Natur aus dem *ersten* der ausgewählten Wahlmodule teilnehmen. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren werden insgesamt 2 CP vergeben, die dem jeweiligen ersten gewählten Wahlmodul zuzurechnen sind.

(4) Das **Abschlusssemester** umfasst folgende Module:

Modul 7: Dokumentation und Supervision

1. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation

Die Studierenden müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Studierende zwei Mediationen als Einzel- oder Co-Mediator/in durchführen und dokumentieren, vgl. § 11 (4 CP).

2. Präsenzseminar

Die Studierenden müssen an 24 Präsenzzeitstunden zur Supervision zuzüglich 6 Stunden Vor- und Nachbereitung teilnehmen und dort eine der unter 1. bezeichneten, selbst durchgeführten und dokumentierten Mediationen zur Supervision stellen. Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Studierenden eine dieser Dokumentationen zum Semesteranfang (1. April/1. Oktober) eingereicht haben und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird 1 CP vergeben.

Modul 8: Masterprüfung

3. Fernstudium

Im Abschlusssemester hat der/die Studierende eine Masterarbeit (15 CP) zu erstellen und eine mündliche Abschlussprüfung (1 CP) zu bestehen.

(5) Grund- und Hauptstudium werden jeweils mit Abschlussarbeiten in den belegten Modulen, dem Erwerb der erforderlichen Teilnahmebescheinigung und der aktiven Teilnahme am Online-Modul abgeschlossen. Das Abschlusssemester wird mit der Masterprüfung (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) abgeschlossen.

(6) Studierende können nicht oder nicht erfolgreich erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen aus vorherigen Studienabschnitten auf Antrag auch in einem Semester ohne Belegung neuer Module wiederholen. Die Kosten für belegungsfreie Semester richten sich nach den Richtlinien der Prüfungskommission.



§ 9 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen

(1) Leistungsnachweise werden im Fernstudium durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten, in den Präsenzseminaren durch den Erwerb von Teilnahme­scheinen erbracht. Die Studierenden müssen schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auf Verlangen auch als elektronische Datei einreichen.

(2) Im *Grundstudium* muss jede/r Studierende in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Studierende die Teilnahme­scheine aller Präsenzzeitstunden des Grundstudiums erwerben.

(3) Im *Hauptstudium* müssen die Studierenden in jedem der beiden Wahlmodule die Abschlussarbeiten bestehen und an dem Online-Modul aktiv teilnehmen. Zudem muss er/sie die Teilnahme­scheine aller Präsenzzeitstunden des Hauptstudiums erwerben. Die Präsenzseminare müssen im ersten der gewählten Wahlmodule belegt werden.

(4) Im *Abschlusssemester* müssen die Studierenden den Teilnahme­schein der Supervisionsstunden erwerben.

(5) Studierende, die eine Modulabschlussarbeit nicht bestehen, können diese in den nachfolgenden vier Semestern maximal zweimal wiederholen. Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die den Beginn und das voraussichtliche Ende der Prüfungsunfähigkeit ausweist, um bis zu eine Woche verlängert werden. Die Fristverlängerung wird nur für Krankheitstage innerhalb der regulären Bearbeitungsfrist gewährt. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(7) Aus den Punktzahlen der bestandenen Abschlussarbeiten wird eine Durchschnittsnote gem. § 15 Abs. 2 ermittelt, die nach Maßgabe des § 25 in die Mastergesamtnote eingeht.

(8) Die aktive Teilnahme an den Aufgaben und Diskussionen im Online-Modul ist Pflicht. Sie wird nicht benotet.

§ 10 Präsenzseminare

(1) Bei den Präsenzseminaren des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Die Präsenzseminare im Grundstudium umfassen insgesamt 48 Zeitstunden zuzüglich 12 Stunden Vor- und Nachbereitung.

(2) Die Präsenzseminare im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten der Mediation und umfassen insgesamt 48 Zeitstunden zuzüglich 12 Stunden Vor- und Nachbereitung.

(3) Im Rahmen des Supervisionsseminars berichten die Studierenden unter fachlicher Anleitung über die von ihnen als Mediator/in oder Co-Mediator/in durchgeführte Mediation und reflektieren kritisch über ihre Erfahrungen. Das Supervisionsseminar umfasst insgesamt 24 Zeitstunden zuzüglich 6 Stunden Vor- und Nachbereitung.



(4) Für die Teilnahme an den Präsenzseminaren in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmechein ausgestellt. Werden Teile eines Präsenzseminars versäumt, ist das Seminar auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

§ 11 Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation

(1) Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums, spätestens aber im Abschlussemester eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Studierende mindestens zwei als Einzel- oder als Co-Mediator/in durchgeführte Mediationen dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentationen werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt. Erfolgt die Abgabe der Dokumentationen bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.

(2) Die Dokumentationen sind jeweils elektronisch als PDF-Anhang per E-Mail beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentationen hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die der/die Studierende als Co-Mediator/in beigetragen hat, aus seiner/ihrer Dokumentation deutlich erkennbar sein. Im Falle der Co-Mediation muss jede/r Studierende eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.

(3) Die schriftlichen Dokumentationen müssen von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dokumentationen werden nicht bewertet und dienen den Prüfenden ausschließlich zur Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

§ 12 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss darzulegen.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung zum Studiengang zu stellen.



(4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt ohne Note. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(6) Anerkannte Leistungen nach Absatz 5 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

(7) Im Diploma Supplement kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Prüfungsleistungen anerkannt und wo sie erbracht wurden.

§ 13 Zusatzbelegungen

(1) Über die im Hauptstudium geforderten zwei Wahlmodule hinaus können weitere Module und weitere Präsenzseminare aus allen Modulen belegt sowie Abschlussarbeiten zu den weiteren Wahlmodulen geschrieben werden. Die Kosten hierfür richten sich nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

(2) Das Ergebnis wird auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis nach § 28 aufgenommen. Bei der Berechnung der Mastergesamtnote bleibt es unberücksichtigt.

§ 14 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Wird die Masterprüfung (vgl. Teil V, §§ 21-27) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Mastergrad „Master of Mediation“ (M.M.).

Teil III Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95–100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90–94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85–89 Punkte = 1,7 (gut)
80–84 Punkte = 2,0 (gut)
75–79 Punkte = 2,3 (gut)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt



70–74 Punkte = 2,7 (befriedigend)
65–69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60–64 Punkte = 3,3 (befriedigend)
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55–59 Punkte = 3,7 (ausreichend)
50–54 Punkte = 4,0 (ausreichend)
eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0	(ausreichend)

Bei der Berechnung wird die Punktzahl grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen gebildet. Liegt das arithmetische Mittel zwischen zwei Punktzahlen, ist aufzurunden.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.



(5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende zur mündlichen Abschlussprüfung unentschuldigt nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Falle eines Rücktritts nach Ausgabe der Masterarbeit wird dem/der Studierenden auf erneuten Antrag ein neues Thema zugewiesen.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst, z. B. durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfer/in getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/Die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss deren Überprüfung verlangen.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

Teil IV Organe

§ 18 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des/der wissenschaftlichen Leiters/Leiterin auf die Dauer von vier Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität in Hagen mindestens drei Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten und Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Masterstudiengangs Mediation. Sie/Er trägt den Titel eines/einer wissenschaftlichen Direktors/Direktorin. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.



(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Masterstudiengangs sowie seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in. Der/Die Geschäftsführende Leiter/in bzw. führt den Titel Geschäftsführende/r Direktor/in, sein/e Vertreter/in den Titel stellvertretende/r Geschäftsführende/r Direktor/in.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- sowie der Masterprüfungen verantwortlich. Sie stellt die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Unter regelmäßiger und systematischer Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluationen und in Abstimmung mit dem Fachdezernat der FernUniversität in Hagen gibt die Prüfungskommission Anregungen zur Reform und Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienpläne und der Lehrmaterialien. Aufgabe der Prüfungskommission ist es insbesondere auch, für die Verwirklichung eines angemessenen akademischen Anspruchs im Rahmen des 60 CP umfassenden Studiums Sorge zu tragen. Dazu überprüft und dokumentiert die Kommission die wissenschaftliche Grundlegung von praktischer Mediation in den unterschiedlichen Feldern (einschließlich der berufsmäßig ausgeübten) jährlich anhand der erstellten Prüfungsarbeiten, der überarbeiteten Lehrbriefe sowie der Masterarbeiten (einschließlich der entsprechenden Gutachten). Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Wenn alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind, können alle Beratungen und Beschlüsse auch in Telefon-/Videokonferenzen bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 18 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der/die wissenschaftliche Leiter/in des Masterstudiengangs und der/die geschäftsführende Leiter/in des Masterstudiengangs sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebs. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nach § 9-12, die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen nach § 4, führt die Eignungsprüfung nach § 5 durch, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulab-



schlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen; ein Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 20 Prüfende

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder wissenschaftliche bzw. Lehrerfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden betreuen die Masterarbeiten bzw. die mündlichen Abschlussprüfungen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 24 Abs. 5 bekannt gegeben werden.

(5) Jede Modulabschlussarbeit wird von einem/einer Prüfer/in bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

Teil V Masterprüfung

§ 21 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- einer Masterarbeit (§ 22)
- einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 24).

(2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FernUniversität in Hagen für den Masterstudiengang Mediation eingeschrieben ist und
2. die erforderlichen Leistungsnachweise nach § 9 – mit Ausnahme der Supervision gem. § 9 Abs. 4 – erworben hat.
3. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer außerdem an dem nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und § 10 Abs. 3 erforderlichen Supervisionsseminar teilgenommen hat, die nach § 11 erforderlichen Dokumentationen fristgerecht eingereicht hat und diese vom jeweiligen Prüfungsausschuss anerkannt wurden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen.



(4) Über die Zulassung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/r.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(6) Sind zwischen dem Hauptstudium und dem Einreichen der Dokumentationen mehr als zwei Semester vergangen, muss der/die Studierende mit einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit in seinem/ihrer Wahlmodul nachweisen, dass er/sie noch über das erforderliche Wissen verfügt. Das Nähere regelt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

§ 22 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der Mediation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.

(2) Die Themen der Masterarbeiten bestimmt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Vorschläge aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten, der Prüfenden und der Studierenden können berücksichtigt werden.

(3) Die Masterarbeit wird nach Zuweisung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss von in der Mediationslehre und -praxis tätigen Dozentinnen und Dozenten an der FernUniversität in Hagen und Prüfenden gemäß § 20 betreut.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwanzig Wochen nach Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann auf schriftlich begründeten Antrag des/der Studierenden um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der/die Studierende eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bis zu vier Wochen verlängert werden. Für die Fristverlängerung gilt § 9 Abs. 6 S. 2 und 3 entsprechend.

(7) Der Masterarbeit ist eine Versicherung des/der Studierenden beizufügen, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Auf Verlangen ist die Masterarbeit zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei abzugeben. Näheres regeln die Richtlinien der Prüfungskommission.



§ 23 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, ist sie mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden gem. § 19 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Schriftfassung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens sechzehn Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 24 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung findet in physischer oder virtueller Anwesenheit der Beteiligten nach Festlegung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss statt und besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfer/innen. Diese werden gem. § 19 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Dauer des Vortrags beträgt je Studierenden maximal 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Studierenden mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Studierenden durchgeführt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien der Prüfungskommission.

(3) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 25 Mastergesamtnote

(1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den Punkten der bestandenen Modulabschlussarbeiten, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die nach § 15 Abs. 2 errechnete Durchschnittspunktzahl der Modulabschlussarbeiten wird mit 20 %, die Punktzahl der Masterarbeit mit 60 % und die Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung mit 20 % gewichtet.

(2) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 15 Abs. 2.



§ 26 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 27 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Das Verbesserungsgesuch muss binnen der Widerspruchsfrist von einem Monat gegen die Bewertung der Masterarbeit dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss in Textform angezeigt werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsanspruch verfällt, wenn der/die Studierende die Masterprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach dem endgültigen ersten Nichtbestehen wiederholt. Über eine eventuelle Abweichung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

(5) Für eine Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung entstehen gesondert zu entrichtende Entgelte. Ihre Höhe bestimmt sich nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

(6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung auch im Wiederholungsversuch nach Absatz 1 bzw. 3 ausgeschöpft und nicht bestanden wurde.

(7) Hat der/die Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 28 Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Spätestens acht Wochen nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll dem Studierenden/der Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Als Anlage erhält der/die Studierende ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält

1. die Gesamtnote
2. das Thema der Masterarbeit und deren Note
3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung
4. die der Durchschnittspunktzahl der bestandenen Modulabschlussarbeiten entsprechende Note



Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Im Falle des § 2 Nr. 3 wird im Diploma Supplement vermerkt, dass der/die Studierende keine 300 CP erworben hat.

Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht wurde, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird auch die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



§ 31 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juli 2025.

Hagen, 06. August 2025

Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andrea Edenharter

gez.
Prof. Dr. Stefan Stürmer

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*